

EINGEGANGEN

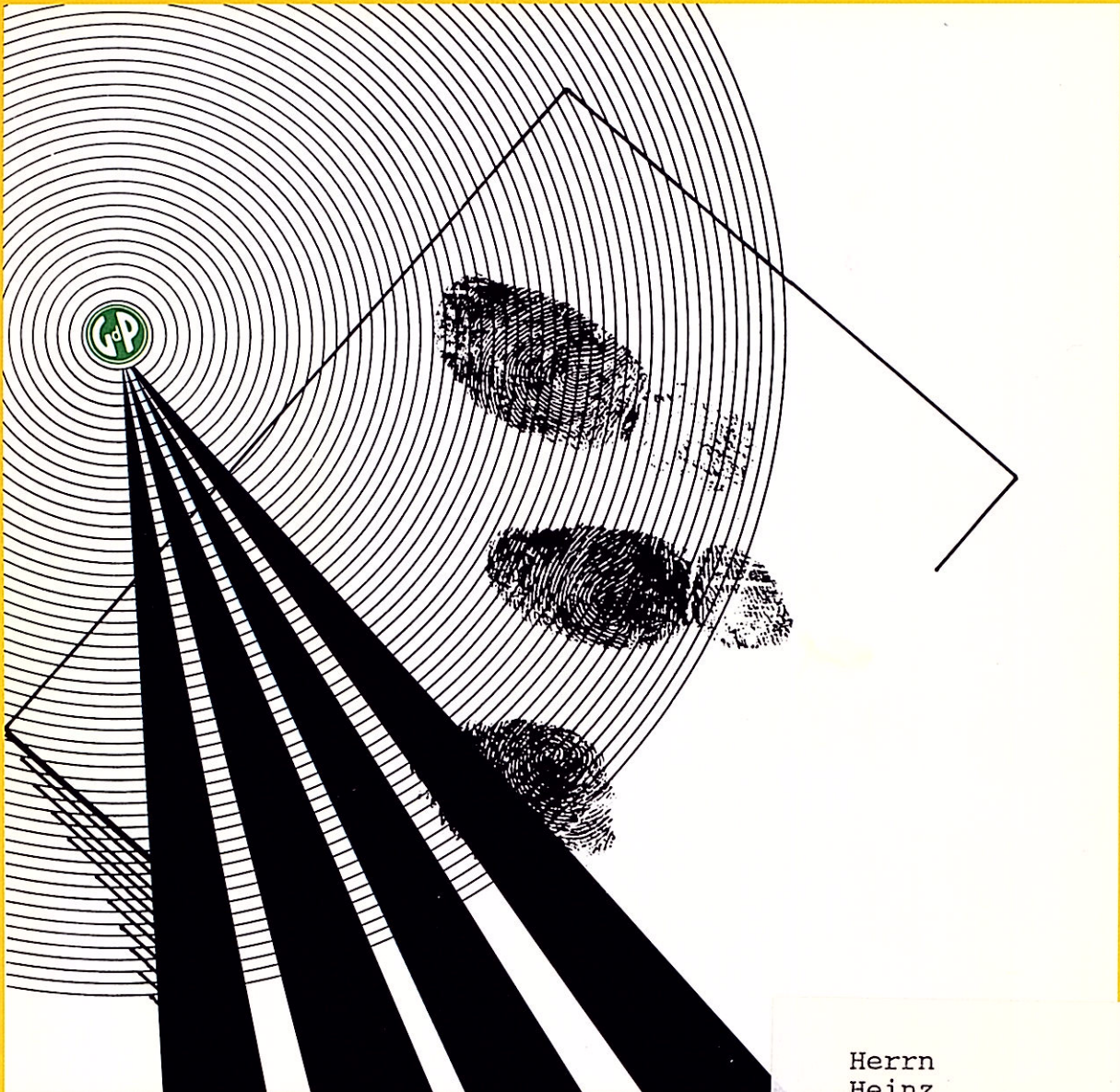
20. FEB. 2014

Erled.

01-02300

DIE

# KRIMINALPOLIZEI



Herrn  
Heinz  
Dittrich

LKA 4131



**Juni '98**

16. Jahrgang

**GEWERKSCHAFT DER POLIZEI**

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

**Baden-Württemberg**

Landespolizeipräsident Erwin Hetger  
Innenministerium Baden-Württemberg

Präsident Dr. Rainer Schulte  
Polizeiführungsakademie Münster-Hiltrup

Landespolizeipräsident a. D.  
Dr. Alfred Stümper  
Stuttgart

Landeskriminaldirektor Kurt Bauer  
Innenministerium Baden-Württemberg

Landeskriminaldirektor a. D. Gosbert Müller  
Stuttgart

Präsident Franz-Hellmut Schürholz  
Landeskriminalamt Stuttgart

Präsident a. D. Dr. Ralf Krüger  
Gerlingen

Kriminaldirektor Klaus Mellenthin  
Landeskriminalamt Stuttgart

Rektor Prof. Dr. Thomas Feltes  
Fachhochschule - Hochschule für Polizei  
Villingen-Schwenningen

Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner  
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen

Ltd. Oberstaatsanwalt Klaus Pflieger  
Staatsanwaltschaft Stuttgart

Ltd. Kriminaldirektor Werner Striebel  
Landespolizeidirektion Stuttgart II

Polizeidirektor Wolfgang Jörg  
Autobahnpolizeidirektion Karlsruhe

Ltd. Kriminaldirektor Franz Burkart  
Polizeipräsidium Karlsruhe

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Heinrich Meyer  
Eriesenheim

Erster Kriminalhauptkommissar  
Werner Fischer  
Landespolizeidirektion Freiburg i. Br.

GdP-Landesschriftleiter Wolfgang Schmidt  
Schwäbisch-Gmünd

**Berlin**

Polizeipräsident Hagen Saberschinsky  
Polizeipräsidium Berlin

Direktor beim Polizeipräsidenten  
Manfred Kittlaus  
Polizeipräsidium Berlin

Prof. Eugen Weschke  
Fachhochschule Berlin

Kriminaloberrat Jörg-Michael Klös  
Berlin

Erster Kriminalhauptkommissar  
Werner Thronicker  
Berlin

GdP-Landesschriftleiter Wilfried Püschel  
Berlin

**Rheinland-Pfalz**

Ministerialdirigent Dr. Armin Dostmann  
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz

Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Hertinger  
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz

Schutzpolizeidirektor Werner Blatt  
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz

Kriminaldirektor Herbert Klein  
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Kriminaloberrat Klaus Mohr  
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Kriminaldirektor Franz Leidecker  
Polizeipräsidium Westpfalz

Generalstaatsanwalt Norbert Weise  
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Kriminalhauptkommissar  
Jörg-Schmitt-Killian, Polizeipräsidium Koblenz

GdP-Landesschriftleiter  
Winfried Hartenberger, Rheinland-Pfalz

**Sachsen**

Landespolizeipräsident Ulrich Herzberg  
Sächsisches Staatsministerium des Innern,  
Dresden

Präsident Peter Raisch  
Landeskriminalamt Dresden

Rektor Prof. Dr. Ullrich Rommelfanger  
Fachhochschule für Polizei Sachsen

Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Schwalm  
Generalstaatsanwaltschaft Dresden

Direktor des Instituts für Rechtsmedizin  
Prof. Dr. Erich Müller  
TU Dresden

Kriminaldirektor Günter Liebenow  
Polizeidirektion Riesa

GdP-Landesschriftleiter Uwe Kleine  
Leipzig



# DIE KRIMINALPOLIZEI

01-02300

## VIERTELJAHRESZEITSCHRIFT DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI

LANDESBEZIRKE

Ⓔ BADEN-WÜRTTEMBERG Ⓝ BERLIN Ⓜ RHEINLAND-PFALZ Ⓢ SACHSEN

16. Jahrgang

### INHALT

Nr. 2

Seite

<b>Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln „Der große Lauschangriff“</b> Von Wolfgang Jörg, Polizeidirektor, Karlsruhe	<b>34</b>
<b>Gefahren der Korruption im Polizeivollzugsdienst</b> Von Hannspeter Dinges, Erster Kriminalhauptkommissar, Karlsruhe	<b>38</b>
<b>Zeugenschutz (II.) Effizientes Instrument zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität</b> Von Wolfgang Merken, Landeskriminalamt Mainz	<b>42</b>
<b>Die Retrograde Verbrechensaufklärung</b> Von Manfred Teufel, Kriminaldirektor i.R., Tuttlingen	<b>43</b>
<b>Ist die Jugend noch zu retten? – Eine Betrachtung –</b> Von Gosbert Müller, Landeskriminaldirektor a.D. Stuttgart	<b>46</b>
<b>Ursachen der Empfindlichkeit gegenüber Alkohol</b> Von Prof. Dr. Erich Müller, Institut für Rechtsmedizin an der Techn. Universität Dresden	<b>48</b>
<b>Das Haar aus kriminal-biologischer Sicht</b> Von Dr. med. U. Möbus, Institut für Rechtsmedizin an der Technischen Universität, Dresden	<b>50</b>
<b>Fingernägel aus kriminal-biologischer Sicht</b> Von Dr. Uwe Möbus und Dr. Torsten Schlosser, Institut für Rechtsmedizin an der Techn. Universität Dresden	<b>52</b>
<b>Sozialarbeit und Polizei – Teil II –</b> Von Siegfried Schmitt, Berlin (Fortsetzung aus Heft 1/1998)	<b>54</b>
<b>Persönliches: Ruhestand – auch für Franz Burkart</b>	<b>57</b>
<b>Aus der Rechtsprechung: Bearbeiter: Wolfgang Jörg, Polizeidirektor, Karlsruhe</b>	<b>58</b>
<b>Buchbesprechungen</b>	<b>62</b>

### Gewerkschaftliche Nachrichten

#### Herausgeber:

Sozialwerk der Polizei (Polizeisozialwerk) GmbH, Maybachstraße 2, 71735 Eberdingen im Auftrag der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Baden-Württemberg, Landesbezirk Berlin, Landesbezirk Rheinland-Pfalz und Landesbezirk Sachsen. Verantwortliche Geschäftsführer: Rüdiger May, Hermann Grimminger

**Chefredakteur:** Manfred Teufel, Kriminaldirektor a. D., Karpfenstraße 15, 78532 Tuttlingen  
Telefon 07461/6763, Telefax 07461/6775

#### und:

SBW Informations- und Verlagsgesellschaft mbH, Küferstraße 11, 67551 Worms, Telefon 06247/609-0  
Telefax 0 62 47 / 6 09 70

Ein Unternehmen des Sozialwerks der Polizei GmbH - Polizeisozialwerk -

**Geschäftsführer:** Lothar Becker, **Anzeigenumbruch:** Astrid Carlé, **Layout:** Gisela Saiko

**Satz und Druck:** Konzept & Design, Kählerbergstraße 3, 77948 Friesenheim,  
Telefon 0 78 21/99 79 43, Telefax 0 78 21/99 79 42

#### Erscheinungsweise:

Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Manuskripte sind ausschließlich an die Redaktion zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine Gewähr übernommen. Unterzeichnete oder signierte Artikel decken sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion.

»Die Kriminalpolizei« darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

#### Abonnement- und Einzelbestellungen:

an SBW Informations- und Verlagsgesellschaft mbH, Küferstraße 11, 67551 Worms, Telefon 06247/609-0 Inlandsbezugspreis DM 20,- zzgl. MwSt. und Versandkosten. Einzelbezugspreis DM 5,- zzgl. 7% MwSt. und Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift »Die Kriminalpolizei« kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Diese Publikation einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar und wird als Wettbewerbsverstoß verfolgt. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmung und die Verarbeitung und Einspeicherung in elektronischen Systemen. Die Verwendung der abgedruckten Anzeigen, die ausschließlich zur Veröffentlichung für diese Broschüre erstellt wurden, in kopierter Form oder als Ausschnitt sowie die Verwendung der Anschriften, insbesondere unter Verweisung auf diese Publikation zur eigenen Anzeigenwerbung wird ausdrücklich untersagt.



# Sozialarbeit und Polizei – Teil II –

Von Siegfried Schmitt, Berlin (Fortsetzung aus Heft 1/1998)

### 4.3 Der zeitliche Anteil

Neben dem quantitativen und qualitativen Anteil des Bedarfes ist es notwendig, den dritten Aspekt zu beleuchten: den zeitlichen Anteil.

Es ist wichtig, festzustellen, wann die sozialarbeiterischen Sachverhalte innerhalb der polizeilichen Tätigkeit stattfanden, wann die Sozialarbeit mit ihrer Tätigkeit einsetzt und wie lange die Vermittlung des Sachverhaltes von der Polizei an die Sozialarbeit dauert. Die Arbeitszeiten des Jugendamtes und all seiner Spezialdienste (außer Jugendeinrichtungen) sind eindeutig: Von Mo - Fr ist das Jugendamt im Mittelwert 5 in Magdeburg ab 07:48 und Berlin ab 08:31 im Dienst<sup>17</sup> und das Arbeitsende ist für beide im Mittelwert fast identisch um 15:15 Uhr<sup>18</sup>. Die restlichen Sozialarbeiterischen Einrichtungen, die befragt wurden, gaben als Mittelwerte 07:00 Uhr und 20:00 Uhr<sup>19</sup> an.

Die verschiedensten Modelle von Sprechzeiten sind anzutreffen: Manchmal nur vormittags, oder freitags bis 14:00 Uhr, manchmal nur nachmittags und besonders häufig die Sprechstunde donnerstags von 16:00 - 18:00 Uhr.

Die Ausnahmen in diesen Arbeitszeiten von SozialarbeiterInnen bilden Arbeitsfelder wie Jugendförderung, Strafensozialarbeit und Drogenberatung. Ein Maximum von 24:00 Uhr bei der Strafensozialarbeit zeugt von der Flexibilität der Angebote.

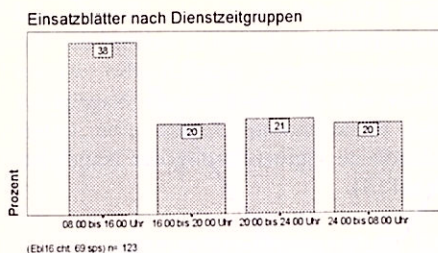
Noch deutlicher wird die angebotlose Zeit der Sozialarbeit am Wochenende, hierzu sollte auch der Freitag gezählt werden. Die Zusatzantworten, daß Freitags nur bis 12:00 Uhr oder 14:00 Uhr Dienst verrichtet wird, ist häufig.

Am Samstag oder Sonntag gibt es grundsätzlich keine Angebote des Jugendamtes im engeren Sinne. Eine Ausnahme bildet die JGH Magdeburg mit einer Dienstzeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Die in den Fragebögen festgestellten Arbeitszeiten konnten zu folgenden Arbeitszeitgruppen zusammengefaßt werden (in Klammern der Verteilung der sozialarbeiterischen Sachverhalte auf diese Gruppen):

08:00 bis 16:00 Uhr<sup>20</sup> (38%), 16:00 bis 20:00 Uhr (20%), 20:00 bis 24:00 Uhr (21%) und 24:00 Uhr bis 08:00 Uhr (20%).

61 % der sozialarbeiterischen Sachverhalte, die auf dem Polizeirevier anfallen, sind nach 16.00 Uhr und vor 08:00 Uhr morgens<sup>21</sup>. Dies sind die Zeiten, in denen das

Jugendamt im Mittelwert nicht zu erreichen ist. Am Wochenende steht das Jugendamt nicht zur Verfügung, was die Anzahl der unerledigten Sachverhalte erhöht.



Die Frage nach der Dauer der direkten Vermittlung von der Sozialarbeit an die Polizei ist von den PolizistInnen mit einem Mw von 14 Tagen und von den Magdeburger SozialarbeiterInnen mit einem Mw von 43 Tagen<sup>22</sup> angegeben worden. Nehmen wir den normalen Weg über die Staatsanwaltschaft, ergibt sich eine Vermittlungsdauer von 175 Tagen.

### Aussage 4

Mehr als 50% der sozialarbeiterischen Sachverhalte bei der Polizei fallen zu Zeiten an, in denen die öffentliche Sozialarbeit nicht mehr im Dienst ist. Die vermittelten Fälle der Polizei benötigen 14 bis 43 Tagen bis sie bei der Sozialarbeit sind. Geschieht die Vermittlung über die Staatsanwaltschaft, dann erhöht sich die Vermittlungsdauer auf 175 Tage.

### 4.4 Zusammenfassung

Durch die Darstellung des quantitativen, qualitativen und zeitlichen Anteils am Bedarf, wurde gezeigt, daß es einen Bedarf gibt und dieser gedeckt werden sollte.

In der Auswertung der Fragebögen wurden wichtige Hinweise gegeben für eine Verbesserung der Zusammenarbeit, deren Konflikthaftigkeit nicht so hoch ist, wie sie allgemein vermutet wird. Die erlebten Konflikte sind aber regelmäßig und personengebunden.

Die Hälfte aller SozialarbeiterInnen gehen davon aus, daß ein neues Arbeitsfeld des Gemeinsozialarbeiters geschaffen werden sollte. Dabei sind alle der Meinung, daß eine räumliche Nähe (eigenes Gebäude im Kiez oder Polizeirevier) gegeben sein muß.

Auch wenn sich die Mehrheit der Befrag-

ten nicht für eine Weisungsbefugnis der Polizei aussprechen, ist für viele eine Zweiteilung vorstellbar: mit mehr als 20% sind die Magdeburger Befragten und mit 41% die Berliner SozialarbeiterInnen für diese Teilung. Diese Teilung bedeutet, daß eine sachliche Unterstellung unter die Polizeibehörde stattfindet und zugleich eine fachliche unter das Jugendamt.

### Aussage 5

Mit dieser Untersuchung wurde eindeutig gezeigt, daß ein Bedarf an Sozialarbeit bei der Polizei vorhanden ist. Die Hälfte des festgestellten Bedarfes (sozialarbeiterischer Sachverhalte) ist akut nach den üblichen Arbeitszeiten des Jugendamtes. Dieser Bedarf wird von ca. der Hälfte der Befragten als Aufgabe eines neuen Arbeitsfeldes angesehen.

### Die Befriedigung des Bedarfes

Die Polizei wird mit Sachverhalten konfrontiert, die zumindest gleichzeitig einen Sachverhalt für die Sozialarbeit darstellen. Es stellt sich nun die Frage, wer den vorhandenen Bedarf befriedigen sollte. Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten:

- A) die Polizei löst sie in eigener Verantwortung
- B) das Jugendamt / Sozialamt / Gesundheitsamt übernimmt die Aufgaben
- C) es wird ein Kooperationsverhältnis aufgebaut, das es ermöglicht, den Bedarf adäquat zu befriedigen.

Die Lösung A) ist von vornherein ausgeschlossen: die Polizei kann nur mit Ihren Mitteln und Methoden auf den Sachverhalt reagieren. Bestimmte Hilfsangebote können nicht gegeben werden, sei es nun aus gesetzlichen Gründen (z.B. Legalitätsprinzip, Subsidiaritätsprinzip), aus fachlichen Gründen (keine sozialarbeiterische Ausbildung) oder aus Kapazitätsgründen (keine Zusatzaufgaben möglich). Sicherlich gibt es Möglichkeiten, die Handlungen der PolizeibeamtInnen zu verbessern, um effizientere Hilfe leisten zu können. Diese Hilfe wird aber nicht mit der Hilfemöglichkeiten von SozialarbeiterInnen vergleichbar sein. Auch SozialarbeiterInnen, eingestellt durch die Polizei, können diesen Bedarf nicht decken, denn dieser ist ein Bedarf im Sinne der gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes, die auch dieser

gesetzlichen Legitimation bedürfen. Dies heißt konkret, die Polizei darf nur subsidiär Gefahrenabwehr leisten. Sie ist nur legitimiert zur Gefahrenabwehr, wenn es um vorbeugende Bekämpfung von Straftaten geht (vgl. Schmitt, 138ff) oder die Ordnungsbehörden nicht tätig werden können.

**Lösung B)** scheitert an den strukturellen und finanziellen Möglichkeiten der Ämter. Sie kann mit Ihren Kapazitäten gerade Ihre eigenen Aufgaben bewältigen und nicht noch weitere übernehmen.

**Lösung C)** ist die praktikabelste. Durch ein Zusammenarbeiten der Behörden, ist es am wahrscheinlichsten, daß die Hilfe, die geleistet werden muß, tatsächlich auch geleistet werden kann. Auch hier gibt es mehrere Möglichkeiten, wie diese Zusammenarbeit erfüllt werden kann:

zum **ersten** ist es vorstellbar, daß das Jugendamt/Sozialamt/Gesundheitsamt eine Rufbereitschaft stellt, die bei Bedarf angefordert werden kann. Diese hätte aber den Nachteil, daß die PolizistInnen so geschult werden müssen, daß Sie wissen, was ein Sozialarbeiterischer Sachverhalt ist. Eine weitere Variante wäre vorstellbar: daß die SozialarbeiterInnen zentral über die Leitstelle der Polizei angefordert werden, wenn bestimmte Sachverhalte vorliegen.

Zum **zweiten** ist es vorstellbar, daß die SozialarbeiterInnen des Jugendamtes<sup>23</sup> im Bereich des Reviers ihren Dienst verrichten und dann von den Polizeibeamten angefordert werden können.

Zum **dritten** ist vorstellbar, daß SozialarbeiterInnen des Jugendamtes auf dem Polizeirevier Dienst tun. Damit könnte direkt und unmittelbar „am Ort des Geschehens“ die Hilfe angeboten werden. Der Vorteil wäre, daß die Zusammenarbeit unmittelbar geschehen würde und die SozialarbeiterInnen als Angehörige des Jugendamtes und damit mit den rechtlichen Mitteln dieser Ordnungsbehörde ausgestattet, Hilfe leisten könnten. Hier gilt aber die Argumentation der **Lösung B)**, daß diese Ordnungsbehörden aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht alleine über die Mittel verfügen werden, SozialarbeiterInnen für diesen Zweck einzustellen.

Die **vierte** Möglichkeit wird in Sachsen-Anhalt in Ansätzen durchgeführt: Das Innenministerium hat Sozialarbeiterstellen geschaffen, wobei die Dienstaufsicht bei dem jeweiligen Polizeipräsidium, die sachliche Unterstellung beim Innenministerium liegt und die Fachaufsicht beim Sozialministerium.

Die Frage, ob es SozialarbeiterInnen auf dem Polizeirevier geben sollte, hat sich insoweit erledigt, indem dies schon seit mehreren Jahren, in mehreren Städten<sup>24</sup>

Praxis ist. Im letzten Teil meiner Arbeit werden deshalb anhand konzeptioneller Überlegungen, die Einsatzmöglichkeiten des GSA begrenzt und dargestellt.

## 5. Die „Gefährdeten“ als Klientel des Gemeindesozialarbeiters

Vom Anspruchsgedanken des GSA her, könnte sehr leicht der Eindruck entstehen, daß alle Menschen in der Gemeinde/Bezirk auch Klientel des Sozialarbeiters auf dem Polizeirevier sind. Dies wäre aber einer Kontrolle und grundsätzlichen Überprüfbarkeit des GSA abträglich, ebenso einer effizienten Befriedigung des Bedarfs. Neben dem sozialarbeiterischen Sachverhalt und dem Problemlösungshandeln ist eine weitere Eingrenzung geboten: die Festlegung auf den Begriff des Gefährdeten und dessen Definition. Darüber hinaus wurde zum 1. Mai 1998 in Magdeburg, entsprechend meiner Idee des Gemeindesozialarbeiters, das Projekt „Gegen Angst in belastenden Lebenslagen – Sozialarbeit im Polizeirevier“ begonnen, dessen Leitung ich übernehmen konnte.

### 5.1 Die Gefährdung

Allen Sachverhalten, mit denen die Polizei konfrontiert wird, liegt ein Gefährdungsmoment zugrunde, das sich in einer Eigengefährdung oder einer Fremdgefährdung ausdrückt.

Der Begriff der Gefährdung hat eine lange Tradition und ist immer in Zusammenhang mit der strafrechtlichen Sanktionierung durch den Staat und immer in Verbindung mit der vorherrschenden Moral zu verstehen. Denn gefährdet ist u.a. derjenige, der gegen Konventionen verstößt. Laut Fachlexikon der Sozialen Arbeit wird dieser Begriff nur in der Sozialarbeit verwandt und wird zunehmend durch die Bezeichnung „Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ ersetzt. Der allgemeine Begriff des Gefährdeten bezieht sich auf Personen beider Geschlechter, denen (nach Brockhaus) eine Gefahr – auch sittliche – droht.

Dieser Begriff war eng verbunden mit dem polizeilichen Begriff der „Auffälligkeit“ und fehlte daher auch selten in Fürsorgeberichten der 60er Jahren. Der Zusammenhang zwischen Gefährdetenhilfe und strafrechtlichem oder polizeilichem Zwang war sehr nah (Deutscher, 383).

1923 wurde die Polizeifürsorge<sup>25</sup> noch „in weiter gefaßter Begriffsbestimmung amtliche Gefährdetenfürsorge genannt... Deren... Hauptaufgabe die Rettungsaufgabe gegenüber den weiblichen Gefangenen auch in nachgehender Fürsorge ...“ war (Barck, 14f).

In der heutigen Praxis und Sprachge-

brauch wird oftmals mit der Benutzung dieses Wortes die Arbeit mit Straffälligen, Nichtseßhaften, Obdachlosen beschrieben. Von dem im früheren Sprachgebrauch ausgedrückten Sinne ist wenig erhalten. Es werden sinnvollere Umschreibungen benutzt wie: „Randgruppenarbeit“, „Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“, usw..

Die Entstehung der Gefährdetenhilfe steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der moralischen »Ent- und Aufrüstung des Bürgertums und der missionarischen Erziehungs- und Rettungsaktion des 19. Jh.« gegenüber den im „Sumpf des Elends und Lasters versinkenden Volksangehörigen“. Die Bezeichnung Gefährdete entsteht Anfang des 18. Jh. i.S. »sittlich-sexueller Gefährdung« von Frauen. Es existierte ein enger Zusammenhang der Gefährdetenhilfe mit der öffentlichen Auffassung darüber, was als „richtige“ soziale Entwicklung verstanden wurde. Die Gefährdetenhilfe folgte präzise der Reichweite der „öffentlichen Moral“, ihrer Unterscheidungs- und Urteilsfähigkeit nach schuldhafter und nicht schuldhafter sozialer Abweichung, Armut und Hilfebedürftigkeit.

Alle die, die „aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen“ konnten, galten als Gefährdete und waren als solche Verwahrloste oder von Verwahrlosung bedrohte Personen (Deutscher, 384). Eine gesetzliche Regelung dieses Begriffes wurde seit der Jahrhundertwende gefordert, jedoch nie eingeführt.

„Es bleibt dem Bundestag vorbehalten, im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30.6.1961 „Gefährdung“ als „Mangel an innerer Festigkeit“ zu definieren und die Bewahrung der Personen vorzusehen, die trotz Anratens eine Anstalt nicht aufsuchen wollen. Diese Bestimmung wird mit Urteil vom 18.7.1967 durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt: Es könne nicht die Aufgabe des Staates sein, seine Bürger zu erziehen oder zu bessern (BVerfGE 22, 180 = NDV 1967, S. 227).“ (Deutscher, 384f).

Heute wird der Begriff des Gefährdeten eher i.S. einer relativ neutralen Weise verstanden und unterschieden in Selbst- und Fremdgefährdung.

Für dieses Thema „Sozialarbeit & Polizei“ bietet sich der Begriff „Gefährdete“ an. Denn durch mehrere Bezüge wird immer die Gefährdung als Grund für eine Zusammenarbeit der beiden Institutionen genannt und stellt sozusagen „den kleinsten gemeinsamen Nenner“ dar.

- Es ist einmal die Gefahrenabwehr als Aufgabe der Ordnungsverwaltungen und der Polizei. Die Gefahrenabwehr ist dabei zweigeteilt: Gefahren gegen die

Gesellschaft und Gefahren gegen den Einzelnen; beides ist Aufgabe der Sozialarbeit. Sicherlich ist dieser Auftrag kein unmittelbarer Auftrag in der konkreten Arbeit des Sozialarbeiters, liegt aber immanent allen Anforderungen zugrunde.

- Unangemessene, pauschalisierte Verfahrensweisen durch staatliche Stellen verursachen stigmatisierende und gefährdende Wirkungen für den Einzelnen. Die negativen Folgen der Trias Strafverfolgung, Strafprozeß und Strafverbüßung sind bekannt und unmittelbar im Gedanken der Diversion wiederzufinden.
- Durch soziale Gründe i.V. m. individuellen Verhalten und Motivationen gefährden sich Menschen selbst (Selbstgefährdung) und andere (Fremdgefährdung).

Auch in der Befragung wurde bei der Frage nach den Problemkreisen der Klientel deutlich, daß immer eine Gefährdung vorliegt. Hier werden genannt: Familienstreitigkeiten, Erziehungsprobleme, Tatverdächtige, Opfer, Obdachlosigkeit, Ratsuchende, usw..

## Aussage 6

**Der Begriff des Gefährdeten wird verwendet für die Menschen, die in Kontakt kommen mit der Polizei. Dieser Kontakt ist i.d.R. nicht freiwillig hergestellt worden, sondern auf Grund einer Gefährdung. Ob dieser Kontakt durch Dritte, durch die Personen selbst oder durch die Polizei hergestellt wird, ist unerheblich.**

## 5.2 Der Gefährdete

Anhand der Ausführungen wird deutlich, daß der Begriff Gefährdete, als allgemeine Kategorie des Klientels des GSA dienen kann, aber für weitere konzeptuelle Überlegungen und Vergleiche differenziert werden muß. Die hier aufgeführten Kategorien konterkarieren in keiner Weise die Kategorisierung des nach sozialarbeiterischen Gesichtspunkten, wie ich sie nach Lüssi vornehme. Vielmehr stellt die aufgeführte Einteilung eine Ergänzung dar. Die Einteilung der verschiedenen Arten des Klientels ist eine methodische Vorgehensweise des Problemlösungshandeln. Die hier aufgeführte Aufteilung ist vielmehr eine Möglichkeit der Darstellung, der Evaluation und der Begründung der Hilfe. Die Sachverhalte, die bei der Polizei anfallen, können einmal unterschieden werden nach polizeilichen „Sachverhalten“, nach sozialarbeiterischen Sachverhalten und müssen nach bestimmten Subkategorien von Gefährdeten unterschieden werden. Dieser dritte Faktor läßt u.a. erst die insti-

tutionelle Hilfeplanung evident werden. Durch die Erfassung der Einsatzblätter und die Auswertung der Klientenkarteien war es möglich, folgende übergeordnete Kategorien zu entwickeln: Gefährdete, Täter, Opfer und Nicht-Erwachsene.

## Aussage 7

**Gefährdeter ist, wer die Tatbestände des sozialarbeiterischen Sachverhaltes erfüllt, und mit der Polizei, aufgrund eines polizeilichen Sachverhaltes, in Kontakt gerät.**

Die Auswertung der sozialarbeiterischen Sachverhalte der Einsatzblätter zeigt, daß bei 95% der Klienten immer von einer Gefährdung ausgegangen werden kann. Die Auswertung bei JUBP ergibt einen Anteil der Gefährdeten von 97%.

## 5.3 Opfer

„Die Viktimisierung durch ein Verbrechen kann zu einer Vielzahl unterschiedlichster Konsequenzen psychischer, sozialer, moralischer und ökonomischer Natur führen, wobei die Auswirkungen auch von der Art der Straftat, dem Wohlbefinden und der Persönlichkeit des Opfers abhängig ist“ (Lamnek [a], 260). Der § 1 OEG definiert in ähnlicher Weise das Opfer<sup>26</sup>. Die Einschränkung der Viktimisierung durch ein Verbrechen, ist für die Sozialarbeit grundsätzlich zu kurz gefaßt. Vielmehr wird davon ausgegangen, daß jeder Opfer ist, der die Problemmerkmale erfüllt und Ziel einer Aggression gem. der Def. von Selg wurde.

## Aussage 8

**Opfer sind Menschen, die Adressat von Aggressionen waren. Das Ziel von Aggressionen zu sein heißt, schädigenden<sup>27</sup> Reizen ausgesetzt gewesen zu sein. Sozialarbeiterisches Problemlösungshandeln wird notwendig wenn die Tatbestände des sozialarbeiterischen Sachverhaltes vorhanden sind.**

Im Fragebogen stellt der Problemkreis „Opfer“ keinen nennenswerten Problemkreis bei den SozialarbeiterInnen dar und steht jeweils an achter Stelle von 13 Antwortmöglichkeiten. Bei der Auswertung der Einsatzblätter (nur die sozialarbeiterischen Sachverhalte) zeigte sich, daß ein Anteil von 19% als Opfer vorhanden sind. Knapp 20% des Klientels ist also Opfer und ist damit ein nicht unerheblicher Anteil am Klientel des GSA. Vergleicht man diese 19% der sozialarbeiterischen Sachverhalte mit der Erfassung des Opfers<sup>28</sup> innerhalb aller polizeilichen Tätigkeiten, dann hat das Opfer einen Anteil von 0, 1

%. Die Auswertung der Klientenkarteien von JUBP zeigt, daß die SozialarbeiterInnen von JUBP einen Anteil von 50% an Opfern haben. Da aber JUBP i.d.R. nur Täter vermittelt bekommt, zeigt dies, daß die Sozialarbeit Opfer in einem umfassenderen Umfang definiert.

## 5.4 Täter

Die Subkategorisierung der Gefährdeten als Täter wird aufgrund der strafrechtlichen, der praktischen und des besonderen Gefährdungsmomentes durchgeführt. Als Täter wird immer der bezeichnet, der einer Straftat verdächtigt, angeklagt oder verurteilt wurde. Bei der gesamten Erfassung wurden auch zwei Personenkreise mit einbezogen, die in der Diskussion über dieses Thema i.d.R. nicht auftauchen:

1. Diejenigen Personen, die durch Auflagen/Weisungen des Gerichtes mit der Polizeirevier in Kontakt kommen. (Dieses für mich nicht unerhebliche Potential an sozialarbeiterischem Sachverhalt, ist in einer genaueren Untersuchung nochmals zu prüfen (s. auch weiter unten).
2. Die Personen, die durch Haftbefehl oder aus anderen Gründen in Gewahrsam genommen werden und in sogenannten Gefangensammelstellen untergebracht sind.

In der Erfassung der Einsatzblätter und der Klientenkarteien war die Kategorie „Täter“ nicht immer eindeutig erfaßt, was der empirischen Auswertung zuwiderliefe. In Bezug auf die sozialarbeiterischen Sachverhalte der Einsatzblätter war der Anteil der Täter 48%. In der Auswertung der Klientenkarteien kann grundsätzlich für alle Klienten von JUBP von einer Täterschaft ausgegangen werden<sup>29</sup>, als Täter erfaßt waren aber nur 43%. Dies zeigt wiederum, daß die Bedeutung der Täterschaft im sozialarbeiterischen Problemlösungshandeln nur eine untergeordnete Rolle spielt und deshalb auch nicht in den Unterlagen vermerkt wird.

## Aussage 9

**Täter sind die Gefährdeten, die einer Straftat verdächtigt, angeklagt oder verurteilt sind.**

## 5.5 Nicht-Erwachsene

Jugendliche bzw. Nicht-Erwachsene sind in besonderer Weise gefährdet. Dabei werden als Nicht-Erwachsene diejenigen bezeichnet, die jünger als 21 Jahre sind. Es wird sich, aus folgenden Gründen, für die Regelung bis zu 21 Jahren entschieden:

1. Die Gesetze: Pauschal spricht man vom Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jah-

- ren. Eine Prüfung, ob das Jugendrecht auf Heranwachsende anzuwenden ist, soll gem. Gesetz immer geprüft werden (§ 105 i.V.m. § III JGG). Diese sehr sinnvolle Regelung kann in Ausnahmefällen auch bei Jungerwachsenen angewandt werden.
2. Die Betreuung dieser Jugendlichen durch die Sozialarbeit wird sich in aller Regel nicht nach dem Alter richten, sondern nach den tatsächlichen Bedürfnissen. Dennoch wird es auch in der Sozialarbeit bestimmte Angebote, Maßnahmen und Möglichkeiten geben, die jenseits aller speziellen Methodik, an Jugendliche gerichtet und an deren gesetzliche Altersgrenze gebunden sind. Da es nur in Ausnahmefällen auch Jungerwachsene sein können (gem. § 71 Nr. 4 SGB VIII), ist für mich die grundsätzliche Beschränkung sinnvoll.
  3. Die gedankliche Erfassung und das Unrechtsbewußtseins ist i.d.R. ausgebildet (aber noch nicht abgeschlossen).
  4. In der Gesellschaft ist, ohne wissenschaftliche Belege, kein Konsens bei der Erweiterung des Nicht-Erwachsenen

Alters auf 27 Jahre zu erreichen.

5. Nach Untersuchungen der Entwicklungspsychologie ist die krisenhafte Entwicklung ab ca. dem 21 Lebensjahre abgeschlossen, wobei eine Postadoleszenz erkannt wird (Selg).

Diese Überlegungen bedeuten, daß Ausnahmen möglich sein müssen, um dem Einzelfall gerecht zu werden, grundsätzlich aber mit einem Alter von 21 Jahren gearbeitet werden kann.

### Aussage 10

**Nicht-Erwachsene sind alle Gefährdeten, die jünger als 21 Jahre sind.**

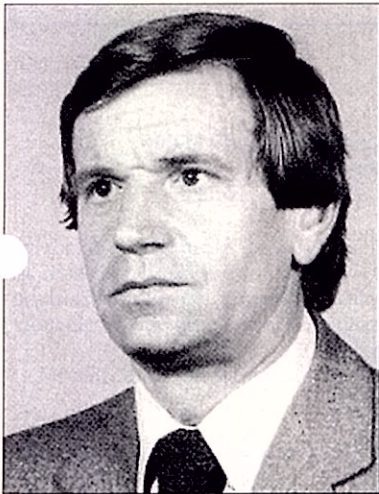
Der Anteil der Nicht-Erwachsenen an den sozialarbeiterischen Sachverhalten der Einsatzblätter betrug 13%. Die Einrichtung Jugendberatung der Polizei (JUBP) hat einen Anteil von 93% der Nicht-Erwachsenen, was ihrem Konzept entspricht.

### Fußnoten:

17 Bei beiden Jugendämtern sind die Minimum und Maximumzeiten gleich: 06:30 bis 09:00 Uhr. Die

- Standardabweichung (s) ist für Magdeburg  $s = 1.04$  Std. und für Berlin  $s = 0.41$  Std.
- 18 Hier sind sehr starke Unterschiede gegeben: Magdeburg hat ein Minimum von 12:00 Uhr und ein Maximum von 16:00 Uhr  $s = 1.20$  Std.. Berlin hat ebenfalls ein Minimum von 12:00 Uhr und ein Maximum von 20:00 Uhr,  $s = 1.32$  Std.
  - 19 Einzig eine Einrichtung gab bis 22:00 Uhr im Mittelwert an. Wobei in Berlin sehr wohl auch ein Maximum von 24:00 Uhr angegeben wurde.
  - 20 Diese wurden eingeteilt in die Zeitgruppen, die sich aus den Arbeitszeiten der SozialarbeiterInnen ergeben haben.
  - 21 Es ist zu beachten, daß diese Zeiten nicht die „echten“ Zeiten der Vorfälle sind, sondern die Zeiten des Bekanntwerdens bei der Polizei.
  - 22 Die Berliner SozialarbeiterInnen geben einen Mittelwert von 46 Tagen an.
  - 23 Mit dem Jugendamt schließe ich auch gleichzeitig Gesundheitsamt und das Sozialamt ein.
  - 24 Dresden, Dessau, Halle, Hannover und Magdeburg
  - 25 Vergleiche dazu auch „Die Policey“, S. 129f meiner Arbeit.
  - 26 Siehe auch die Ausführungen zur Opferhilfe weiter unten.
  - 27 Schädigen meint dabei beschädigen, verletzen, zerstören und vernichten; es impliziert aber auch wie „iniuriam facere“ oder „to injure“ schmerzzufügende, störende, Ärger erregende und beleidigende Verhaltensweisen, welche der direkten Verhaltensbeobachtung schwerer zugänglich sind (Selg [al]).
  - 28 Als Opfer wurden erfaßt: Eltern von Opfern, Körperverletzung und sonstiges.
  - 29 Aufgrund des Konzeptes von JUBP ist dies vorgesehen, zunehmend ist jedoch ein Wandel feststellbar und es kommen auch „Freiwillige“.

**Fortsetzung folgt**



## PERSÖNLICHES

### Ruhestand – auch für Franz Burkart

Der Leiter der Kriminalpolizei im Polizeipräsidium Karlsruhe, Leitender Kriminaldirektor Franz Burkart, ist mit Ablauf des Monats März 1998 in den Ruhestand getreten.

42 Jahre gehörte er der Baden-Württembergischen Polizei an. Wie es für seine (Polizei-)Generation üblich war, hat er seinen Dienst bei der Bereit-

schaftspolizei begonnen, war bei der Schutzpolizei und hat schließlich sein Glück bei der Kriminalpolizei gesucht und auch gefunden. Sein Aufstieg vom mittleren in den gehobenen und vom gehobenen in den höheren Dienst ist wie von einem Guß.

Insbesondere im höheren Kriminaldienst konnte er sich bis zu seiner Zuruhesetzung als Leiter der Kriminalpolizei Karlsruhe für „seine“ Kriminalpolizei Karlsruhe einsetzen. Sein vorrangiges Ziel war es, die verzettelt in Karlsruhe untergebrachten einzelnen Kriminaldienststellen in einem Haus zusammenzuführen - und dies ist ihm bei viel Engagement gelungen. Franz Burkart war ständiger Vertreter

des Behördenleiters. Diese Funktion als auch seine herausragenden dienstlichen Leistungen waren es wohl, die ihm ca. 7 Monate vor seiner Pensionierung die Übertragung des Amtes eines Leitenden Kriminaldirektors bescherte.

Als ständiges Redaktionsmitglied der GdP – Fachschrift „Die Kriminalpolizei“ hat er wiederholt interessante Beiträge gebracht. Im übrigen: Franz Burkart bleibt auch im Ruhestand GdP-Mitglied und ständiger Mitarbeiter unserer Zeitschrift: „Die Kriminalpolizei“.

Wir wünschen ihm alles Gute.

H.D.